



Hochschule RheinMain  
University of Applied Sciences  
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 14.02.2011 Nr.: 155

Studienordnung  
Bachelor Landschaftsarchitektur  
des Fachbereichs Geisenheim  
(Bezug: Prüfungsordnung BA Land-  
schaftsarchitektur – AM Nr. 107 vom  
05.10.2009)

Herausgeber:

Präsident  
Hochschule RheinMain  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV  
Carola Langer  
Tel. Nr.: 0611 9495-1601  
Email: [carola.langer@hs-rm.de](mailto:carola.langer@hs-rm.de)

## Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. Vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die

Studienordnung Bachelor Landschaftsarchitektur des Fachbereichs Geisenheim  
(Bezug: Prüfungsordnung Bachelor Landschaftsarchitektur – veröffentlicht in AM Nr. 107 vom 05.10.2009)

hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 14.02.2011

Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident

# **Studienordnung**

## **Bachelor** **Landschaftsarchitektur**

**Stand 07. Juli 2009**

# **Studienordnung**

**für den**

**„Studiengang Landschaftsarchitektur – Bachelor“**

**des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences**

Diese Studienordnung regelt zusammen mit der Immatrikulationsordnung vom 29.12.03, den ABPO der Hochschule RheinMain (FHW) und der Prüfungsordnung (veröffentlicht AM Nr. 107 vom 05.10.2009) für den Studiengang Landschaftsarchitektur Ziele, Inhalt und Organisation des Studiums für den Studiengang Landschaftsarchitektur (Bachelor) an der Hochschule RheinMain. Die Studienordnung wurde am 07.07.2009 im Senat der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt Hochschule RheinMain) beschlossen.

## **§ 1 Ziele des Studiums**

(1) Der Studiengang ist mit Landschaftsarchitektur überschrieben und umfasst die fachlichen und methodischen Grundlagen und Anforderungen der Landschaftsarchitektur und ermöglicht besondere Profilbildungen und Schwerpunkte in den Bereichen Freiraumplanung, Garten- und Landschaftsbau, Naturschutz und Umweltprüfungen. Das Studium vermittelt eine qualifizierte Ausbildung mit erstem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss für die vielfältigen Sektoren und Aufgaben der Landschaftsarchitektur. Das Studium ist wissenschaftlich begründet und anwendungsorientiert ausgerichtet. Der konsekutiv aufbauende Masterstudiengang UMSB (Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen) vertieft und erweitert die notwendigen Kenntnisse in der Landschaftsarchitektur und baut auf dem erworbenen Wissen dieses Bachelorstudiengangs auf.

(2) Das Studium schließt mit dem Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“ in „Landschaftsarchitektur“ mit optionaler Ausweisung der Schwerpunktsetzung in den Bereichen „Freiraumplanung“, „Garten- und Landschaftsbau“, „Naturschutz und Umweltprüfungen“ entsprechend der Modulnachweise ab.

(3) Das Studium vermittelt insbesondere

1. profunde Kenntnisse in den verschiedenen fachlichen, planerischen, baubezogenen, methodischen, rechtlichen und ökonomischen Grundlagen sowie in den wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden
2. anwendungsorientierte und vertiefte Fachkenntnisse auf den Gebieten der Freiraumplanung und Freiraumsicherung, des Garten- Landschafts-, und Sportplatzbau sowie des Naturschutzes und der ökologischen Planungen und Umweltprüfungen
3. Fundierte Kenntnisse der Pflanzenverwendung, Gehölzkunde und Standortkunde
4. Spezialkenntnisse in den o.g. Bereichen und der planungsbezogenen Datenverarbeitung
5. die notwendigen berufsbezogenen Schlüsselqualifikationen

6. die Fähigkeiten zum selbständigen und eigenverantwortlichen wissenschaftlichen Arbeiten
7. die Fähigkeiten zum Lösen von anwendungsorientierten Fragestellungen nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden.

(4) Die Studierenden sollen lernen problemorientiert, methodisch und fachlich fundiert zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür erforderlichen Methoden und Kenntnisse sowie die Fähigkeit zu selbstständigem Lernen und kritischer Überprüfung der Tätigkeiten im Berufsfeld vermitteln, sowie die Befähigung zur Kooperation, zu zielgerechten Entscheidungen und zu verantwortlichem Handeln fördern. Durch die im Studium vermittelten Inhalte und Methoden sowie die Reflexion der Erfahrungen der Berufspraxis soll das Studienprogramm dazu befähigen, durch das notwendige Basiswissen im Berufsfeld qualifiziert zu bestehen, sich dort rasch zurecht zu finden und im späteren Berufsalltag weiter qualifizieren zu können.

(5) Zum Profil des Studiengangs gehört die besondere Auseinandersetzung mit den Problematiken von Stadtregionen und Metropolregionen, insbesondere anhand von Beispielen aus der Region Rhein-Main und den diesbezüglichen Anforderungen für die Landschaftsarchitektur und für die drei möglichen Schwerpunktrichtungen Freiraumplanung, Garten- und Landschaftsbau, Naturschutz und Umweltprüfungen. Neben Fragestellungen aus der Region Rhein-Main werden im Studium verstärkt auch Problemstellungen des ländlichen Raumes und der Entwicklung der Städte und Dörfer sowie der Landnutzung behandelt und in den Focus genommen. Wichtige inhaltliche Fragestellungen befassen sich mit den aktuellen fachlichen Herausforderungen des Natur- und Umweltschutzes, des Klimawandels und der biologischen Vielfalt, der Entwicklung der Kulturlandschaften, der Erholungsvorsorge und Gesundheitsvorsorge in Freiräumen, des Sports und der Freizeitnutzung sowie den Aspekten des demografischen Wandels, der gestalterischen Anforderungen in der Freiraumplanung, der Pflanzenverwendung und der Gehölzkunde sowie den modernen Anforderungen des Betriebsmanagement, der Kalkulation und der Grünflächenpflege.

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen und Vorpraktikum, Zulassungsbeschränkung**

(1) Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang richtet sich nach § 63 HHG.

(2) . Eine berufspraktische Tätigkeit als Vorpraktikum von mindestens 12 Wochen ist Eingangsvoraussetzung für das Studium. In Ausnahmefällen, wenn die Immatrikulation im gleichen Jahr wie die Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt oder bei Absolvieren eines freiwilligen Jahres müssen mindestens 6 Wochen des Vorpraktikums bis zum Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die fehlenden Wochen sollen in diesem Fall studienbegleitend bis zu einem Jahr nach der Immatrikulation nachgeholt werden; dies gilt auch bei Immatrikulationen in ein höheres Fachsemester. Näheres regeln die Näheren Bestimmungen für das Vorpraktikum nach der Prüfungsordnung. Eine erfolgreich abgeschlossene Lehre im Garten- und Landschaftsbau gilt als gleichwertig. Eine Lehre vor Studienbeginn wird empfohlen. Das Vorpraktikum soll überwiegend in einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb oder vergleichbaren Institutionen stattfinden. Ein Auslandsaufenthalt mit entsprechenden Praxiszeiten kann anerkannt werden. Eine Berücksichtigung in Workload und nach Leistungspunkten erfolgt für das Vorpraktikum nicht.

(3) Eine Zulassung ist nicht möglich, wenn eine Bachelorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang einer Hochschule endgültig nicht bestanden wurde oder ein schwebendes Prüfungsverfahren ansteht.

(4) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen in der geltenden Fassung. Die Zulassungszahl legt die Hochschulleitung fest und gibt diese bekannt.

### **§ 3**

#### **Dauer und Aufbau sowie Schwerpunktbildungen des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und ein Vollzeitstudium. Die Regelstudienzeit in der das Studium abgeschlossen werden kann beträgt 3 Jahre bzw. 6 Semester.

(2) Das Studium ist durch einzelne Abschnitte nicht weiter untergliedert. Vertiefende Module bauen auf Basismodulen auf, ohne daß es im Regelfall Zugangsvoraussetzungen und Vorleistungen zu den Modulen gibt. Näheres findet sich in den Modulbeschreibungen. Die Auswahl der Module und individuelle Studienplanung obliegt den Studierenden selbst. Eine allgemeine Belegempfehlung für den Studienverlauf wird vom Fachbereich gegeben.

(3) Im Studium sind insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte zu erzielen.

(4) Eine Schwerpunktsetzung im Studium ist in den Bereichen

- Freiraumplanung (F)
- Garten- und Landschaftsbau (G)
- Naturschutz und Umweltprüfungen (N)

möglich. Die Schwerpunktsetzung ist nur für einen Bereich möglich. Im Fall einer Schwerpunktsetzung erfolgt eine spezielle Ausweisung hierfür im Bachelorzeugnis und im Diploma Supplement. Dafür sind die Schwerpunktmodule (F,G,N) der entsprechenden Schwerpunktsetzung nach Anhang 2 erfolgreich nachzuweisen. Durch geeignete Wahlmodule soll in der Schwerpunktsetzung eine ergänzende Vertiefung erfolgen. Die Wahlpflichtmodule Projektplanung I und II sind in dem jeweiligen Schwerpunktbereich zu wählen. Ansonsten können sie frei gewählt werden. Die Thesis ist thematisch am Schwerpunkt auszurichten, sofern eine Schwerpunktsetzung auf Antrag im Bachelorzeugnis und im Diploma Supplement ausgewiesen werden soll.

(5) Die Pflichtmodule bilden den Kernbereich. Die Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie der optionale Schwerpunktbereich dienen der Profilbildung. Wahlpflichtmodule sind im Einzelnen auch näher gehend bestimmt, um die fachlichen und methodischen Kernkompetenzen auch im Falle eines Studiums ohne Schwerpunktsetzung zu sichern.

(6) Integrierter Teil des Studiums ist eine berufsbezogene Praxiszeit. Diese wird im Zusammenhang eines Pflichtmoduls mit 12 Leistungspunkten in Institutionen des Berufsfeldes absolviert. Sie beträgt mindestens 12 Wochen und kann freiwillig verlängert werden. Die Praxiszeit kann auch im Ausland stattfinden. Die Praxiszeit soll

möglichst in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden und erst nach dem 2. Semester liegen. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(7) Zur Studienplanung und Profilbildung finden Informationen durch die Studiengangsleitung und die Mentoren statt. Individuelle Gespräche mit den Mentoren zu Studienplanung und der Auswahl der Schwerpunkte werden ermöglicht. Die Wahl und Belegung der jeweiligen Module bleibt den Studierenden überlassen. Ein Anspruch auf Zulassung zu einem Schwerpunktmodul oder Wahlmodul besteht nicht. Die Nachweise zum Diploma Supplement sind zum Abschluss des Studiums mit der Bachelorprüfung auf Basis des Prüfungsbuches zu führen.

(8) Ohne Schwerpunktsetzung ist ein allgemeines, stärker querschnittsorientiertes Studium der Landschaftsarchitektur möglich. Hierbei sind die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule Projektplanung I und II mit erfolgreicher Teilnahme nachzuweisen. Bei einem Studium ohne Schwerpunkt sind die entsprechenden Nachweise aus dem Wahlpflichtbereich nach der Prüfungsordnung zu erbringen.

(9) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule müssen von allen Studierenden erfolgreich nachgewiesen werden.

(10) Die Bachelor-Thesis soll im letzten Jahr des Studiums geschrieben werden.

(11) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

#### **§ 4**

#### **Studienorganisation und Modulbestimmungen, Modulhandbuch**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Aufbau orientiert sich an dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Module sind inhaltlich zusammenhängende Stoffgebiete. Sie werden innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres abgeschlossen. Sie können aus mehreren Lehrveranstaltungen gleichen oder unterschiedlichen Typs bestehen.

(2) Für jedes Modul ist ein Professor oder eine Professorin zur Koordination verantwortlich. Sie werden vom Dekanat bestimmt. Sie sind insbesondere für die Koordination und Organisation der Leistungsfeststellung im jeweiligen Modul verantwortlich.

(3) Das Studienprogramm beinhaltet folgende Modultypen.

- Pflichtmodule (Kernbereich) sind für alle Studierende verbindlich.
- Für die wählbaren Studienschwerpunkte (Profilbildung) sind Module im Einzelnen gesondert bestimmt und je nach Schwerpunkt genau bezeichnet. Je nach Studienschwerpunkt sind diese Module zu wählen, sofern eine Ausweisung im Bachelorzeugnis und im Diploma Supplement erfolgen soll. Diese Module sichern eine angemessene Schwerpunktsetzung unter Wahrung einer notwendigen fachlichen Breite.
- Wahlpflichtmodule (Profilbildung) sind Module für die obligaten Nachweise in Projektplanung I und II und bestimmen den Kernbereich des Projektstudiums. Wahlpflichtmodule sind weiterhin die Module des Wahlpflichtbereichs nach der Prüfungsordnung für ein Studium ohne Schwerpunktsetzung.



- Wahlmodule (Profilbildung) sind die sonstigen Module aus dem Studienprogramm, die frei gewählt werden können. Dazu zählen auch Module mit besonderen Aspekten des Managements, die allen Studierenden anempfohlen sind. Hinweise auf besondere Belegempfehlungen werden im Studienverlauf durch die Mentoren gegeben.

(3) Die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule vermitteln die Kernkompetenz. Der Schwerpunktbereich dient zur fachlichen Schwerpunktbildung in den drei Schwerpunktbereichen „Freiraumplanung“, „Garten- und Landschaftsbau“ sowie „Naturschutz und Umweltprüfungen“. Die Wahlmodule berücksichtigen insgesamt die fachlich Bandbreite des Studiengangs und dienen der individuellen Vertiefung im Studienverlauf.

(4) Als Wahlmodule werden auch die aus den Studiengängen Gartenbau und Bauingenieurwesen und des Studienzentrums speziell ausgewiesenen Module nach Prüfungsordnung anerkannt ohne daß es dazu einer besonderen Entscheidung bedarf. Eine Teilnahme und Belegung dieser Module ist nur möglich, wenn in den Lehrveranstaltungen noch freie Plätze verfügbar sind; die Studierenden des jeweiligen Studiengangs genießen dort Vorrang.

(5) Die Module sind mit einer Belegempfehlung in der Prüfungsordnung in der Anlage 1 aufgeführt. Dabei sind die Pflichtmodule, die Schwerpunktmodule und Wahlmodule in der Prüfungsordnung in der Anlage 2 gesondert aufgeführt.

(6) Die anzurechnenden Leistungspunkte (CP) der Module berücksichtigen die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden in den Lehreinheiten und das zugehörige Selbststudium. Die Leistungspunkte sind der Prüfungsordnung und der Anlage 1 für jedes Modul zu entnehmen.

(7) Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erreichen. Für das Modul Bachelor-Thesis werden 12 Leistungspunkte vergeben

(9) Erfolgreich abgeschlossene Module aus anderen Hochschulen mit vergleichbaren Studiengängen, aus anderen Bachelorstudiengängen der Hochschule RheinMain oder anderer Hochschulen im In- und Ausland können nach der ABPO anerkannt werden, wenn die Inhalte dem Studienprogramm nach dieser Studienordnung entsprechen oder eine sinnvolle fachliche Ergänzung darstellen. Die Anerkennung erfolgt mit den entsprechenden Leistungspunkten durch den Fachbereich.

(10) Für jedes Modul der Prüfungsordnung und der dortigen Anlage 2 wird eine detaillierte Modulbeschreibung mit Erläuterungen zu den Lernzielen und Lehrinhalten sowie weiteren Modalitäten und Hinweisen zur Lehre durch den Fachbereich vorgenommen und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses Modulhandbuch wird im Fachbereich geführt. Es wird hochschulöffentlich und im Internet vorgehalten. Es wird nach Bedarf im Einzelnen aktualisiert.

(11) Der Fachbereich gewährleistet die Studierfähigkeit des Studienprogramms nach dieser Studienordnung. Ein Anspruch auf ein vollständiges Angebot der hier benannten Module, außer den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, besteht für die Studierenden nicht.

## **§ 5**

### **Studienverlauf, Prüfungsbuch und Thesis**

(1) Den Studierenden wird ein Studium nach der Belegempfehlung angeraten. Jeder Studierende hat Sorge zu tragen, daß er die notwendigen mindestens 180 Leistungspunkte nach dem Angebot des Studienprogramms absolviert und nachweist. Für die individuelle Gestaltung des Studienverlaufs sowie die Einhaltung der Termine für die Anmeldung und Erbringung der Leistungsnachweise sind die Studierenden selbst verantwortlich.

(2) Die zeitliche Abfolge des tatsächlichen Angebots kann von diesem Studienprogramm abweichen; es hat für die Abfolge nur empfehlenden Charakter. Das Angebot der Module kann jährlich abhängig von der Nachfrage abweichen.

(3) Der Stundenplan regelt die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen der Module während des Semesters. Der Stundenplan beachtet die Studierbarkeit entsprechend der Belegempfehlung.

(4) Jeder Studierende führt eigenverantwortlich ein Prüfungsbuch. Das Prüfungsbuch dient der Dokumentation der Teilnahme an den Modulprüfungen und der erfolgreichen Studienleistungen. Die Ausgabe erfolgt zum Beginn des ersten Semesters durch den Fachbereich.

(5) Die Bachelor-Thesis soll im letzten Studienjahr geschrieben werden. Sie wird zum Ende des der Thesis vorangehenden Semesters nach Fristsetzung des Fachbereichs angemeldet. Die Voraussetzungen zur Zulassung und die Fristen zur Thesis sind im Einzelnen in der Prüfungsordnung geregelt. Die Thesis beinhaltet eine Zusammenfassung, die auch in Englisch abzufassen ist.

## **§ 6**

### **Lehrveranstaltungstypen**

Zur Erreichung der Lernziele werden verschiedene Lehrveranstaltungsformen mit entsprechenden Lehrmethoden angeboten:

**Vorlesungen:** Die Vorlesung ist eine zusammenhängende vorwiegend verbale Darstellung des Lehrstoffes. Sie dient der Vermittlung von Grundlagen, Fakten und Methoden.

**Seminaristischer Unterricht:** Im seminaristischen Unterricht werden die Lehrinhalte interaktiv mit den Studierenden erarbeitet.

**Seminar:** Im Seminar werden wissenschaftliche Erkenntnisse durch studentische Einzel- oder Gruppenarbeit systematisch erarbeitet, präsentiert und diskutiert. Der bzw. die Lehrende übernimmt im Wesentlichen die wissenschaftliche Vorbereitung, Leitung und Auswertung.

Praktikum:	Das Praktikum dient dem Erkennen von Zusammenhängen und der Aneignung von Methoden durch weitgehend selbständige Arbeiten und Versuche der Studierenden unter Anleitung der bzw. des Lehrenden. Einzel- und Gruppenarbeit sind möglich.
Übung	Die Übung ist eine die Vorlesung begleitende oder ihr nachfolgende Lehrveranstaltung, die der systematischen Durcharbeitung des Lehrstoffs oder zur Vermittlung praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten dient.
Exkursionen:	Durch eine Exkursion wird das an der Hochschule erworbene Wissen an ausgewählten Beispielen der Berufspraxis fachübergreifend veranschaulicht und diskutiert.
Projekte:	Die Projekte bilden einen Schwerpunkt im Studium im 2. und 3. Studienjahr. Sie dienen der eigenen projektorientierten Arbeit der Studierenden im Team und der Lösung konkreter gestellter planungsbezogener Aufgaben am konkreten Fallbeispiel.
Bachelor-Thesis:	Die Bachelor-Thesis ist eine selbständige Eigenarbeit, in der ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden in einer vorgegebenen Frist bearbeitet wird.

## **§ 7 Belegverfahren**

- (1) Eine informelle Belegung findet vor Beginn des Semesters nach den Maßgaben des Fachbereiches statt.
- (2) Eine Lehrveranstaltung findet in der Regel nur statt, wenn sie von mindestens fünf Studierenden belegt wurde; ausgenommen sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (3) Im Falle einer Überbelegung eines Moduls oder einer Lehreinheit erfolgt ein Auswahlverfahren. Die Form und der Ablauf des Verfahrens (z.B. Los, terminierter Listeneintrag) für die Zulassung wird durch den Fachbereich festgesetzt.

## **§ 8 Studienberatung und Mentoren**

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird zentral von der Hochschule durchgeführt. In Geisenheim werden regelmäßig Sprechzeiten angeboten.
- (2) Für die spezielle Beratung zum Studiengang kann vom Dekanat eine Beraterin bzw. ein Berater (Mentoring) nach Bedarf benannt werden.
- (3) Für die drei Schwerpunktbereiche wird jeweils eine Mentorin oder ein Mentor vom Fachbereichsrat bestimmt.

**§ 9**  
**Evaluation und Fortentwicklung des Studiums**

- (1) Der Fachbereich bewertet den Bachelor-Studiengang in unregelmäßigen Abständen durch interne und externe Evaluation im Zusammenhang der hochschulweiten Evaluation.
- (2) Der Fachbereich benennt eine oder einen Evaluationsbeauftragten.
- (3) Das Studienprogramm wird bei Bedarf an die geänderten Anforderungen aus Wissenschaft und Praxis vom Fachbereich angepasst.

**§ 10**  
**Schlussbestimmungen**

Die Studienordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum WS 2009/10 in Kraft.

Geisenheim, den 01.09.2009

Hochschule RheinMain  
Fachbereich Geisenheim  
Der Dekan

Prof. Dr. Löhnertz

Wiesbaden, den 01.09.2009

Hochschule RheinMain  
Der Vizepräsident

Prof. Dr. Henrici